

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 152.

Dienstag, den 31. Mai.

1836.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die Abgabe zu dem Kriegsschulden-Zilungs-Fonds dieser Stadt von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Luxusgegenständen ist auf den insiehenden Mai-Termin fernerweit nur in bisherigem, verminderten Verhältnisse zu entrichten.

Um so gewisser erwarten wir die pünctliche Ausführung derselben und der noch ausstehenden Reste auf frühere Termine, welche letztere bei nicht sofort erfolgter Berichtigung nunmehr durch gesetzliche Zwangsmittel einzubringen sind.

Leipzig, am 18. Mai 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Englische Trauungen.

Die in den Zeitungen jetzt so häufig besprochene, am 7. Mai dieses Jahres durch den Hufschmidt in Gretna-Green vollzogene Trauung, des Prinzen von Capua mit der Miß Penelope Smith, hat auf's Neue von Seiten Mancher die Frage veranlaßt, was es denn eigentlich mit jenen wunderlichen Ehe-segner für eine Bewandniß habe. Nun haben wir zwar selbst im Jahre 1830 in diesem Blatte einen kleinen Aufsatz über das bei den englischen Liebesgeschichten so häufig vorkommende Gretna-Green einrücken lassen; allein der gedachte neuere Fall soll uns zu seinem bessern Verständniß heute Gelegenheit geben, für das weniger mit den britischen Gewohnheiten vertraute Publicum Einiges über die englischen Trauungen überhaupt nachzuholen, und damit auch die Erinnerung an Verschiedenes, in jenem Aufsatz Enthaltene zu verbinden.

In frühern Zeiten konnte in England jedes junge Paar ohne Weiteres getraut werden. In der Fleet, einem Theile von London, wohnte nämlich ein ganzes Heer von Geistlichen, die vorzüglich ihren Unterhalt dadurch fanden, daß sie solche Paare zusammen-gaben, die kein anderer Geistlicher trauen wollte, oder denen sich sonstige Hindernisse an ihrem Wohnorte entgegenstellten. Seltsame Kuppelleien kamen da zum Vorscheine. Junge Lady's wurden mit den Bedienten ihrer Aeltern, unmündige Reiche, die man

durch List in das Joch der Ehe brachte, Töchter aus reichen Häusern mit jungen Wüßlingen, Kinder, die aus den Mädchenschulen entlaufen waren u. s. w. wurden da getraut. Das Unwesen wurde lange ertragen, denn Vielen erschienen solche Heirathen im Geiste der Nation, da sie jene Gleichheit und Mischung der Stände beförderten, die sonst in England größer war, als in den übrigen europäischen Ländern. Natürlich waren aber diese Heirathen für die Großen und Reichen und für die Ruhe der Familien eben nicht sehr erbaulich. Da machte man denn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die sogenannte Heirathacte (Marriage-Act), die freilich viele Gegner fand, aber denn doch jene Trauungen etwas erschwerte.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung durfte kein Geistlicher ein Paar trauen, die nicht in dem Kirchspiele, in dem sie wohnten, förmlich aufgeboten worden waren. Vor der Trauung mußte, wie bei uns, ein dreimaliges Aufgebot an drei auf einander folgenden Sonntagen vorhergehen. Indessen konnte eine besondere Dispensation (Special-Licence) statt finden, deren Erlangung aber mit einigen besondern Schwierigkeiten verknüpft wurde, und wobei beide Theile beschwören mußten, daß sie mündig seien. Wer eine solche Dispensation vorzeigte, konnte sich trauen lassen, wo er wollte. Eine solche Speciallicenz war es nun, welche der D. Nicholl dem